

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins zur Erhaltung der kath. Kapelle Johannes d. Täufer Ettinghausen, e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Danach führt er die Bezeichnung „Förderverein zur Erhaltung der kath. Kapelle Johannes d. Täufer, Ettinghausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56244 Ettinghausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhaltes der kath. Kapelle Johannes d. Täufer, Ettinghausen. Der Verein unterstützt die Pfarrgemeinde oder die Ortsgemeinde Ettinghausen bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung des Kapellengebäudes und dessen Einrichtung sowie bei besonderen Anschaffungen. Hierzu ist auch die Bildung einer Rücklage möglich.
- (2) Der Verein bringt seine finanziellen Mittel zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes insbesondere durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, die Entgegennahme von Spenden und die Durchführung von Spendenaktionen auf.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der/die Betreffende eine schriftliche Beitrittserklärung unter Nennung der Höhe des Beitrages abgibt. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - mit dem Austritt aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand - wobei eine Kündigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich ist,
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Ausschluss aus dem Verein bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen - wobei über den Ausschluss die Mitgliederversammlung (nach erfolgter Anhörung des auszuschließenden Mitglieds) entscheidet.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Übrigen ist die Höhe der Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31.10. eines jeden Jahres in bar oder per Bankeinzug zu zahlen.
- (3) Eine Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 4) erfolgt nicht.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Kassierer/in.

Ferner ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde und der Bürgermeister der Gemeinde kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam - darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in - vertreten den Verein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt im Wege offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt, die Wahl geheim durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes ein Ersatzmitglied.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel, die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Verpflichtungen über das vorhandene Vereinsvermögen hinaus darf er nicht eingehen.

Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein oder, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (6) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinsfinanzen und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.  
Die Jahresrechnung wird durch zwei zu wählende Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer/innen kontrolliert. Für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen gilt § 7 Abs. 2 analog.
- (7) Die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich. Die Widerrufbarkeit bleibt auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.  
Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Untreue oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.  
Die Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod. Außerhalb der Verbandsgemeinde wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom/von der stellv. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages.

- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Ettinghausen. Die finanziellen Mittel dürfen in diesem Fall ausschließlich zur Erhaltung des Kapellengebäudes/-inventars verwendet werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 10

### Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Ettinghausen, \_\_\_\_\_

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Stv. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Kassierer/in

\_\_\_\_\_  
Pfarrer der Pfarrgemeinde

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister der Ortsgemeinde

Weitere Gründungsmitglieder: